



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Schulverein der Grundschule Mühlenberg (e.V.)*.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Quickborn. Seine Anschrift lautet:
Grundschule Mühlenberg, Am Mühlenberg 58, 25451 Quickborn.
3. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Pinneberg, Vereinsregister Nr. 447.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung der schulischen Aufgaben der Grundschule Mühlenberg.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuschüsse zu Klassenfahrten und die Bereitstellung von Mitteln für Maßnahmen zur Verschönerung des Schulalltages sowie die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, die nicht über den Schulträger zu realisieren sind.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede/r werden, die/der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und bereit ist, die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch Austritt beendet werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Kind des Mitglieds die Schule nach beenden der 4. Klasse verlässt. Bei Geschwisterkindern: Das jüngste Kind.



4. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12., wenn der Beitrag nicht bis zu diesem Termin gezahlt wird. Vorab erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung.
5. Lehrer des Kollegiums der Grundschule Mühlenberg sind Ehrenmitglieder und von der Beitragszahlung befreit. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Lehrtätigkeit an der Grundschule Mühlenberg.

§ 4 Mittel

1. Der Verein erhält die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeglicher Art.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 7).
4. Die Beiträge sollen im Oktober eines jeden Kalenderjahres entrichtet werden.
5. Beitrittserklärungen während des laufenden Schuljahres: Der Mitgliedsbeitrag soll innerhalb von 4 Wochen nach Beitritt entrichtet werden.
6. In Härtefällen kann der Vorstand Sonderregelungen für die Beitragszahlung treffen.
7. Bei Ende der Mitgliedschaft werden Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht erstattet.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer



§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung, dem höchsten Beschlussorgan, werden alle Mitglieder des Vereins durch den Vorstand eingeladen.
2. Die Einladung mit Tagesordnung muss jedem Mitglied mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen. Vor Beginn der Sitzung kann mündlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Versammlung.
3. Der/die Versammlungsleiter/in ist ein Vorstandsmitglied.
4. Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll. Es ist von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
5. Beschlussfassung
 - 5.1 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 5.2 Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
 - 5.3 Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
 - 5.4 Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Ordentliche Mitgliederversammlung
 - 6.1 Sie wird einmal jährlich im ersten Quartal des Schuljahres durchgeführt.
 - 6.2 Ihr obliegt:
 - Jahresabschlussbericht des Vorstandes
 - Jahresabrechnung der/des Kassenwartin/Kassenwartes
 - Entlastung der/des Kassenwartin/Kassenwartes und des Vorstandes durch die Versammlung
7. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

 1. 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragen
 2. besondere Umstände dies erfordern.



8. Wahlen

8.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den/die Kassenprüfer/in.

8.2 Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

8.3 Die Amtsinhaber werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl in dasselbe Amt ist möglich.

8.4 Wahlen werden auf der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1.1 Der/dem Vorsitzenden

1.2 Der Kassenwartin/dem Kassenwart

1.3 Der Schriftführerin/dem Schriftführer

1.4 Zwei Beisitzer(n)/innen, von denen eine/r durch das Lehrerkollegium der Grundschule Mühlenberg entsandt wird.

2. Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden oder seinem /ihrem Vertreter/in einberufen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 7, Abs. 5, Nr. 1-3.

4. Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokoll. Dieses ist von der/dem Vorsitzenden und der und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch die/den Vorsitzende/n und den/die Kassenwart/in, die beide nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

6. Der Vorstand ist verantwortlich für alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese laut Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

6.1 Einberufen der Mitgliederversammlung

6.2 Aufstellen der Jahresabschlüsse und Erstellen der Geschäftsberichte

6.3 Aufnahme von Mitgliedern



7. Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Vereinsmitglieder zu übertragen.
8. Der Vorstand hat Verfügungsgewalt über die Finanzmittel. Bei Ausgaben, die im Einzelfall € 2.000 überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9 Kassenprüfer/in

Auf der Mitgliederversammlung wird ein/e Kassenprüfer/in gewählt, dessen/deren Aufgabe es ist, die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen sowie den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss zu bestätigen.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das nach Abwicklung der laufenden Geschäfte verbleibende Vereinsvermögen hilfsweise auf die Stadt Quickborn als Schulträger übertragen. Mit der Auflage, es für Zwecke der Grundschule Mühlenberg zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. Juni 2007 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung vom 28. November 1994.

Quickborn, den 20. Juni 2007